Stephan Laux, Zwischen Anonymität und amtlicher Erfassung: Herrschaftliche Rahmenbedingungen jüdischen Lebens in den rheinischen Territorialstaaten vom 16. Jahrhundert bis zum Beginn der ‚Emanzipationszeit', in: Monika Grübel / Georg Mölich (Hgg.), Jüdisches Leben im Rheinland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Köln u.a. 2005, S. 79-110

Zwischen Anonymität und amtlicher Erfassung

Herrschaftliche Rahmenbedingungen jüdischen Lebens in den rheinischen Territorialstaaten vom 16. Jahrhundert bis zum Beginn der ‚Emanzipationszeit'

Stephan Laux

Die Geschichte der rheinischen Juden in der Vormoderne vom 16. bis zum späten 18. Jahrhundert ist noch nicht geschrieben. Während die Gründe dafür in der Vergangenheit in der weitgehenden Verweigerung der Landes- wie der allgemeinen Geschichtswissenschaft in Deutschland gegenüber diesem Thema zu sehen sind[1], fehlte es in jüngerer Zeit trotz des beträchtlichen Engagements von Forschungsinstituten und trotz zahlreicher öffentlicher und privater Initiativen um die Sicherung und Erforschung jüdischen Kulturerbes an den Voraussetzungen für eine synthetisierende Darstellung. Neben der notwendigen Erhebung der meistenteils archivisch verborgenen, vor allem personengeschichtlichen Grundinformationen steht eine jede Gesamtdarstellung zur jüdischen Geschichte der Frühen Neuzeit zudem vor erheblichen konzeptionellen Herausforderungen: Weder die überkommene politik- oder strukturgeschichtliche, noch die kulturalistische Methode allein vermögen die überaus komplexe Situation der Juden inmitten der christlichen Mehrheitsgesellschaft und die wechselseitigen Bindungen der Bevölkerungsgruppen zu erfassen. Dem Forschungsstand und den angedeuteten methodischen Schwierigkeiten sind auch die Einschränkungen dieses Beitrags geschuldet: Sein Ziel ist keine Gesamt-, nicht einmal eine Überblicksdarstellung, sondern eine im gegebenen Rahmen konzentrierte Problematisierung der Bedingungen, die für die Juden in den größeren Territorien des Rheinlandes maßgeblich waren.[2] Dabei stehen auch hier die staatlichen bzw. herrschaftlichen und administrativen Aspekte im Vordergrund, die allerdings, so eine Ausgangsthese, viel stärker in die jüdische Alltagserfahrung einzubinden sind, als dies die Forschung bislang getan hat. Um einen exemplarischen Versuch in diesem Sinne wird sich ein separater Abschnitt bemühen, der einen geografisch und zeitlich konzentrierten Blick auf die Juden im niederrheinischen Sonsbeck in den 1770er Jahren richten wird.

Zur räumlichen und herrschaftlichen Grundstruktur des Rheinlandes in der Frühen Neuzeit

Die von ihren räumlichen Ausmaßen und ihrem politischen Gewicht im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation dominierenden Territorien im Rheinland des 17. und 18. Jahrhunderts waren die Herzogtümer Jülich und Kleve und das Kurfürstentum Köln. Das rechtsrheinische Herzogtum Berg und, weniger noch, die westfälische Grafschaft Mark sind bedingt diesem links und rechts des Rheins versammelten Herrschaftskonglomerat hinzuzufügen, da sie politisch bzw. dynastisch in Personalunion miteinander verbunden waren: Kleve und Mark (sowie die Grafschaft Ravensberg) wurden seit 1609 von Brandenburg-Preußen, Jülich und Berg vom ebenfalls ortsfremden Geschlecht der Pfalz-Neuburger regiert. Die ungeachtet der bis 1666 vollzogenen Teilung dieses vormals klevischen Gesamtkomplexes aufrechterhaltene Fiktion einer wechselseitigen Herrschaftsausübung beider Potentaten schlug sich mit Blick auf die jüdischen Bevölkerungsgruppen allem Anschein nach nicht nieder: So ist in den einschlägigen Verträgen, Vergleichen, Reversalen etc., die beide Seiten im 17. Jahrhundert miteinander schlossen, nirgends die Rede von Ansprüchen, die man gegenüber den im jeweils anderen Herrschaftsanteil angesiedelten Juden geltend machen wollte. Eine zweite Klammer bestand schon seit dem 12. Jahrhundert zwischen dem geistlichen Kölner Kurstaat und den westfälischen Territorien Herzogtum Westfalen (zu einem Teil das ‚kurkölnische Sauerland') und dem zwischen Lippe und Emscher gelegenen Vest Recklinghausen, Gebieten also, die dem Kurfürsten und Erzbischof von Köln unterstanden.

Fasste man als das ‚Rheinland' den historisch wie naturräumlich freilich diskutablen Raum ins Auge, der links des Flusses vom Südrand des Kölner Erzstifts bei Andernach bis zum unteren Niederrhein bei Emmerich reichte und im Westen durch das im 17. Jahrhundert entstandene Staatsgebiet der niederländischen Generalstaaten begrenzt war, wäre neben den genannten Territorien noch eine Reihe weiterer Herrschaftsgebiete zu berücksichtigen: die Reichsstädte Köln und Aachen, von denen letztere sogar ein beträchtliches Territorium ausbildete, und eine Zahl von Kleinstherrschaften: Von diesen war die Reichsabtei Kornelimünster die flächenmäßig größte. Andere wie die Reichsherrschaften Dyck, Myllendonck oder Wickrath glänzten weniger mit räumlichen Ausmaßen als mit zu verschiedenen Zeiten privilegial verbriefter Reichsunmittelbarkeit. Rangmäßig darunter waren die meist innerhalb Kurkölns und Jülichs gelegenen so genannten Unterherrschaften wie Hoerstgen zu Frohnenbruck bei Kamp-Lintfort angesiedelt, die zeitgenössisch – und mehr noch

12 Territorien im Rheinland 1789

im historischen Rückblick – in einem ungesicherten verfassungsmäßigen Verhältnis zu den größeren Flächenstaaten standen und mit je unterschiedlichem Erfolg bemüht waren, sich dem landesherrlichen Zugriff zu entziehen. In noch ungeklärtem Maße wurden diese Unterherrschaften (so auch Hoerstgen[3]) zu einem Zufluchtsort für die im 16. und 17. Jahrhundert aus verschiedenen umliegenden Gebieten verdrängten Juden, überdies auch für evangelische Minderheiten bzw. Flüchtlinge.

Die Durchlöcherung der nicht preußischen Gebiete durch unterschiedliche weltliche und kirchliche Zwischengewalten verweist auf eine strukturelle Konstante im linksrheinischen Raum vom Spätmittelalter bis zum Ende der Frühen Neuzeit: Die Landesherren von Jülich und Kurköln haben es im Laufe der Jahrhunderte weder innerhalb ihrer eigenen Grenzen noch gegenüber den konkurrierenden Kleinstherrschaften vermocht, ihre Kompetenzen wirklich entscheidend zu vertiefen. Als Maßstab für diesen Prozess galt im 17. und 18. Jahrhundert das absolutistische Brandenburg-Preußen. Dieses war über Kleve (1609/1666), Moers (1702/1712) und den Hauptteil des sich südlich anschließenden Oberquartiers Geldern (1713) auch am Rhein ansässig geworden. Im Vergleich zu seinen ostelbischen Kerngebieten hat sich die staatliche Integration dieser westlichen Provinzen dort nicht in typischer Weise vollzogen, was freilich auch Folge unterschiedlicher gesellschaftlicher Grundstrukturen war. In der Konsequenz waren die Landstände in Kleve und Mark in einer günstigeren Lage als in den kernpreußischen Gebieten, wo sie im Laufe der Zeit de facto zu Akklamationsgremien herabgestuft oder gar abgeschafft wurden. Die klevischen Stände dagegen hatten 1649, als der „Große Kurfürst" unter den schweren Nachkriegsbedingungen an die Etablierung seiner Herrschaft schritt, neben Indigenatsrechten eine Art Blankovollmacht erhalten, in allen Angelegenheiten der Landesverwaltung angehört werden zu müssen.[4] Dennoch: Vor allem durch die massive Militärpräsenz in oder vor den Städten sollte sich auch im Westen gegen Ende der Herrschaft Friedrich Wilhelms (gest. 1688) das Blatt zugunsten der fürstlichen Herrschaft wenden. Anders im Erzstift und Kurstaat Köln, dem am stärksten zurückgebliebenen der ab 1794 in französische, 1815 in preußische Hand übergegangenen Gebiete: Sämtliche Modernisierungsversuche bis zum Ende des Alten Reichs sollten sich hier unter dem Strich als undurchführbar erweisen. Unter dem letzten Kölner Kurfürsten, Maximilian Franz (1784–1801), einem mit einigem Recht als radikal zu bezeichnenden geistlichen Reformer, zeigte sich am stärksten, dass der als beklagenswert empfundene Zustand des Landes keineswegs allein (oder überhaupt) im Charakter Kurkölns als eines geistlichen Wahlstaats, sondern im Strukturkonservativismus dieses monokonfessionellen Privilegienstaats begründet war.

Mit Blick auf die in diesen Ländern niedergelassenen Juden lässt sich somit eine existenzielle Grundbedingung wie folgt formulieren: Die Schwäche der Zentralregierungen zeitigte einen hohen Einfluss so genannter intermediärer Instanzen – Adel, Geistlichkeit, Magistrate, mitunter auch mittlere und untere Behörden. Daraus resultierte eine belegbare Rücksichtnahme der Landesherren bei der Ausgestaltung ihrer Judenpolitik', wenn nicht sogar die direkte Einflussnahme der Stände darauf, die auf eine Festlegung – bzw. Reduzierung – der Zahl der Juden und auf eine strenge Gesetzgebung pochten. Mag man hier von einer nur indirekten Einwirkung auf die jüdische Lebenswelt sprechen, liegt es auf der Hand, dass jene um so größer war, wenn Bürgermeister und Adlige in Angelegenheiten der Juden nicht als Ständevertreter auf den Landtagen, sondern als Stadtvorstände und Grundherren auftraten, wo sie im unmittelbaren Erfahrungskreis der Betroffenen Verfügungsrechte ausübten.

Das 15. und 16. Jahrhundert: Vorgeschichte und Vermächtnis

Wie in anderen Herrschaftsgebieten oder Regionen des Alten Reichs wurden auch im Rheinland die nach den Verfolgungen um die Mitte des 14. Jahrhunderts neu gebildeten jüdischen Siedlungsstrukturen vielerorts im 15. und 16. Jahrhundert wieder zerschlagen.

Von einer flächendeckenden Wiederansiedlung von Juden nach den Pogromen von 1349 kann weder in zahlenmäßiger noch in geografischer Hinsicht gesprochen werden: Im Herzogtum Berg etwa wurden über weite Teile keine Juden mehr ansässig. So lebten von den vier Hauptstädten allein in Düsseldorf zeitweilig Juden.[5] Die Verdrängung der Juden aus den rheinischen Städten war im Rheinland allerdings nicht wie anderswo das Ergebnis mitunter minutiös vorbereiteter Vertreibungen, wie sie beispielsweise in Bayern oder in den habsburgischen Territorien, im Übrigen in so gut wie allen Reichsstädten im 15. und teils auch noch im 16. Jahrhundert praktiziert wurden.[6] Hier war es vielmehr eine Kette antijüdischer Maßnahmen der jeweiligen Magistrate, die sich in nur schwer durchschaubarer Form mit entsprechenden Maßnahmen der Landesherren verband.

Im Doppelterritorium Jülich-Berg beispielsweise hatte sich in beiden Gebietskomplexen schon rund ein Jahrhundert vor der Herrschaft der Klever Herzöge eine Verschärfung des Judenrechts abgezeichnet. Nach 1423, als die Herzöge von Berg die Regierung über Jülich und das ostwestfälische Ravensberg übernahmen, erließen sie mehrere Ansiedlungsverbote. Diese aber waren allem Anschein nach erst nachträgliche

Reaktionen auf Vertreibungen, die die Städte ihrerseits bereits vollzogen hatten, so in Düsseldorf und Siegburg 1438 bzw. zwischen 1440 und 1448[7]. Was sich hier überlieferungsbedingt nur im Ansatz zeigt, spiegelt eine typische Problemkonstellation wider, die sich für viele Juden über die Jahrhunderte als tendenziell bedrohlich auswirkte: Die Verfügungsgewalt über sie war unweigerlich Ausweis der jeweiligen rechtlichen Situation in einem Herrschaftsbezirk und insofern auch von symbolischer Bedeutung. Das sicherlich prominenteste Beispiel in rheinischen Breiten hierfür war die Stadt Köln, die 1424 die Juden vertrieb, womit sie zumindest indirekt ihrem gegen den bischöflichen Stadtherrn geltend gemachten (1475 verwirklichten) Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit Ausdruck gab.[8] Die benachbarte kurkölnische Landstadt Neuss tat es Köln gleich[9], und die kleine bergische Residenz Düsseldorf erwarb im erwähnten Jahr 1438 ein Nichtduldungsprivileg auf 12 Jahre, das sich noch sehr viel länger als Freibrief zur Fernhaltung der Juden erwies.

Über die tatsächlichen Motive der Städte, sich der Juden zu entledigen, fehlen in den allermeisten Fällen Begründungen in den Quellen. Da, wenn überhaupt, fast immer wirtschaftliche Motive genannt werden[10], ist indes anzunehmen, dass sich die agierenden Personen und Korporationen (Zünfte, Stände) durch die Vertreibung günstige Schuldentilgungsbedingungen versprachen, außerdem christliche Geldgeber, die sich nicht an das kanonische Zinsverbot hielten, das bis dato bestehende Monopol der Juden zu unterlaufen trachteten.[11] Die im 15. und 16. Jahrhundert weit verbreitete Judenfeindschaft bildete hierzu eine mentale Grundierung, die als solche keineswegs klein zu reden ist, die allein aber kaum den Ausschlag für antijüdische Maßnahmen in dieser Regelhaftigkeit gab.[12] Aus der Sicht der Landesherren war die Vertreibung der Juden hingegen vielfach ein Gebot politischer Klugheit, wenn es darum ging, den Landständen in ihren Gravamina (zutreffender ‚Beschwerungen' als Beschwerden) entgegenzukommen, um so die erhofften Steuereinkünfte zu gewährleisten oder die unter vielerlei Bedingungen (innerdynastische und äußere Konflikte etc.) gefährdete fürstliche Herrschaft überhaupt zu sichern. So wurde in Kurköln samt dem Herzogtum Westfalen, in Münster und im ebenfalls über Personalunion verbundenen Paderborn im 18. Jahrhundert mehrfach auf Landtagen darüber verhandelt, ob und unter welchen Bedingungen der Landesherr im Falle einer Vertreibung der Juden zu entschädigen wäre.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass die Maßnahmen gegen die Juden im 15. und 16. Jahrhundert meist durchaus vom persönlichen Dafürhalten der Landesherren getragen waren. In Jülich-Berg ist dies evident. Während die Judenverordnungen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch durch eine mancherorts und schwerpunktmäßig in Jülich fortgesetzte Vergleitungspraxis (u. a. in Düren oder Grevenbroich, im 16. Jahrhundert auch in bergischen Städten wie in Elberfeld) von den Herzögen selbst konterkariert wurden oder aber in umstrittenen Gebietsteilen (Kondominaten, Unterherrschaften, Vogteien, Pfandschaften) nicht vollständig durchsetzbar waren, wurde der fürstliche Anspruch auf ‚Judenfreiheit' im 16. Jahrhundert mehr oder minder realisiert, als Jülich-Berg und Kleve-Mark in Personalunion durch die Klever Herzöge als „Vereinigte Herzogtümer" regiert wurden. Auffälligerweise wenige Tage vor seinem Tod, der sich durch schwere Krankheit lange angekündigt hatte, hat schon Wilhelm IV. von Jülich-Berg die Kennzeichnungspflicht für Juden mit einem gelben Ring auf der Brust dekretiert, was sein Nachfolger, der klevische Erbprinz Johann III., 1513 bestätigte. 1525 – vier Jahre nach Antritt seiner Regierung über die „Vereinigten Herzogtümer" – bestimmte Johann III. („der Friedfertige"), dass Juden, die der Zinsnahme überführt würden, „as gemeine und offenbare reuver uns mit live ind gute erfallen sin".[13] Diese in ihrem Duktus außerordentlich scharfe und verächtliche Verordnung mag zwar nicht mit einem formellen Ausweisungsbefehl gleichzusetzen sein. Ihre Umsetzung entzog den Betroffenen indes die Lebensgrundlage, und konsequenterweise sind für die Folgezeit keine Vergleitungen bezeugt. Die von Johanns Sohn und Nachfolger, Wilhelm V., 1554 und 1558 erlassenen Polizeiordnungen[14] bekräftigten das Ansiedlungsverbot und fixierten somit den Istzustand. Von jener den Herzögen vielfach zugesprochenen Religionstoleranz war im Umgang mit den Juden also nicht nur nichts zu spüren, sondern im Gegenteil: Es manifestierte sich hier einmal mehr das nicht nur äußerliche, sondern immanente Ineinanderfallen humanistisch geleiteter, reformerischer Initiativkraft und Judenfeindlichkeit. Erstens nämlich waren – lässt man die oppositionellen Landstände einmal außer Betracht – praktisch sämtliche territorialen Judenvertreibungen des 15. und teils auch noch des 16. Jahrhunderts von Landesherren getragen, die sich augenscheinlich als persönlich verantwortliche, politische wie religiöse Erneuerer zu profilieren suchten und die sich (in den weltlichen Territorien) nach eigenem Bekunden den testamentarischen Vorgaben ihrer Vorväter verpflichtet sahen, die ihnen die Fernhaltung der Juden vorgegeben hatten. Zweitens war die religiös begründete Judenfeindschaft ein konstitutives Merkmal der innerkirchlichen Erneuerung im ausgehenden Mittelalter: Im Zuge der Rückbesinnung auf urchristliche Wurzeln stieg schließlich die (rundweg unerfüllte) Erwartung an die Juden, zum Christentum zu konvertieren. Dass die daraus resultierende Enttäuschung in den wiederum traditionsbildenden, schroff antijüdischen Stellungnahmen herausragender

Denker wie eines Nikolaus von Cues, eines Erasmus von Rotterdam oder eines Martin Luther Ausdruck fanden, ist alles andere als ein Zufall.[15]

Derart offensichtliche landesherrliche Maßnahmen gegen die Juden hat es in Kurköln allem Anschein nach nicht gegeben: mit einer Ausnahme unter dem Erzbischof Hermann IV. von Hessen, der unter dem Eindruck eines radikalen Konvertiten (Victor von Carben) um 1500 die Juden aus Brühl und vermutlich auch aus Deutz vertrieb.[16] Im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts hatten im Erzstift 40 bis 50 Familien gelebt.[17] Über die Gründe für diese auch im Reichsvergleich atypische Entwicklung ist nur zu spekulieren: Das Territorium war mit Ausnahme der Hauptstädte Neuss und Andernach[18], die sich konsequenterweise von sich aus der Juden entledigt hatten, von sehr kleinen Städten geprägt, die gegenüber dem Landesherrn eine relativ schwache Stellung besaßen und sich selbst in der Städtekurie auf den Landtagen kaum Gehör verschaffen konnten. Dass umgekehrt ausgerechnet Deutz zu einem bedeutenden Ort des rheinischen Judentums aufstieg, erklärt sich vielleicht auch daraus, dass die ‚Freiheit' Deutz im Verhältnis zu ihrer gewerberechtlichen Begünstigung verhältnismäßig spät einen kommunalen Charakter ausgeprägt und es erst im Zuge dessen zu einem gewissen politischen Gewicht gebracht hat.[19] In den 1590er Jahren umfasste die Deutzer Gemeinde knapp 20 Familien mit rund 100 Personen.[20] 1581 hatte sie ein Memorbuch angelegt und bis zu dessen (kriegsbedingten) Wechsel nach Bonn 1588 auch den Sitz des Landesrabbinats gebildet.[21] Aufgrund der starken, wenn nicht überragenden Stellung des Domkapitels, das – wenn nicht aus religiösen Motiven – an einer Fernhaltung der Juden kein sonderliches Interesse besessen haben dürfte, könnte es sich somit erklären, dass – anders etwa als in Kurtrier und in den fränkischen Bistümern – keine der Kölner Wahlkapitulationen des 16. Jahrhunderts den jeweiligen ‚Electi' die Vertreibung der Juden vorgab. Schließlich ist zu bedenken, dass das Kölner Episkopat vom ausgehenden Mittelalter bis zur Etablierung der bayerischen Wittelsbacher gegen Ende des 16. Jahrhunderts keine Gestalten hervorbrachte, die durch besonderen regimentalen Eifer veranlasst worden wären, gegen die Juden vorzugehen: Zwei von ihnen traten zur Reformation über und waren durch die daraus resultierenden innerstiftischen Auseinandersetzungen weitgehend absorbiert. Zwei weitere resignierten aus Amtsmüdigkeit. Der erste Wittelsbacher auf dem Kölner Bischofsstuhl, Ernst von Bayern, ließ sich gegenüber den Juden von purem Opportunismus leiten: Dienten ihm die Juden seit seinem Herrschaftsantritt 1583 als Einnahmequelle des Landes, so taten sie es nach seinem Rückzug von der Stiftsverwaltung 1595 weiterhin zu seinem Vorteil. 1603 schwang sich Ernst gegenüber dem Kaiser zum Apologeten

einer reichsweiten Judenschatzung auf, wobei ihn abermals die Gelegenheit zur persönlichen Bereicherung antrieb.[22]

Für sämtliche rheinische Gebiete, in denen Juden im 16. Jahrhundert angesiedelt gewesen sein mögen, gerät ihr Nachweis zu einer außerordentlichen Spurensuche.[23] Punktuell, primär in den Städten, deutete sich ein Umschwung von der bisherigen Gesetzgebungspraxis zwar schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts an, beispielsweise in den klevischen Städten Emmerich und Wesel, in Düren und Linnich im Herzogtum Jülich oder in Zutphen im (bis dahin noch nicht geteilten) Herzogtum Geldern.[24] Hier wie anderswo auch ist allerdings einzuschränken, dass derartige Duldungen einzelner Personen oder Familien wahrscheinlich keine personelle Kontinuität zu überdauernden Siedlungen der späteren Zeit besaßen, und dass sie sich charakteristischerweise in einer rechtlichen Grauzone vollzogen.

Die Judenvertreibungen des 15. und 16. Jahrhunderts bilden insgesamt die negative Folie zur ‚positiven' Entwicklung seit dem beginnenden 17. Jahrhundert und eine Norm, an der sich nachfolgende Herrscher messen lassen mussten, wenn sie nämlich an die ‚guten' Taten ihrer Vorväter erinnert wurden. In der Folgezeit setzte sich zwar das landesherrliche Judenregal praktisch allerorts im Reich durch, woran die fortgesetzten, in der Tat ungezählten Auseinandersetzungen der Fürsten mit Adligen und Städten um die konkrete Ausgestaltung dieses Regals im Kern nichts änderten. Dieser Grundtatbestand der einst kaiserlichen und nunmehr faktisch landesherrlichen Kammerknechtschaft ist absolut konstitutiv für die gesamte Frühe Neuzeit. Entsprechendes gilt im Übrigen für das dabei zum Tragen kommende Motiv ‚Geldbeschaffung'. Abstrakte Motive, etwa die Duldung von Juden quasi als Beleg einer heilsgeschichtlichen Vorsehung oder aus landesväterlicher Mildtätigkeit, die man aus der Erteilung von ‚Armengeleiten' hier und da ablesen könnte[25], finden ohnehin nur ganz selten in den Quellen Niederschlag und spielten – um es deutlich zu sagen – keine Rolle.

Charakteristika der Geleitspolitik

Jülich-Berg und Kurköln

Mit dem Begriff ‚Geleitspolitik' ist im Folgenden im Unterschied zu Detailverfügungen für bereits ansässige Juden das Befinden darüber zu verstehen, ob, wieviele, wo und nicht zuletzt unter welchen grundsätzlichen Bedingungen Juden im Lande überhaupt zugelassen wurden.

13 Karl Theodor von Pfalz-Sulzbach und Bayern (1724–1799), 1763

Betrachtet man diese Geleitspolitik der ‚possedierenden' Fürsten des Länderkomplexes Jülich-Kleve-Berg-Mark-Ravensberg bis nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges, so wird man darin schwerlich Züge einer geordneten ‚Judenpolitik' ausmachen können. Hier wie dort erteilten die Fürsten stillschweigend individuelle Geleite, ohne dass damit die rechtliche Situation der Juden inmitten der christlichen Gesellschaft geklärt worden wäre. Besonders deutlich erscheint dieses Regelungsdefizit in Jülich und Berg.[26] Der Landesherr stellte sich hier durchaus gegen geltendes Recht, denn, wie erwähnt, dekretierte die noch 1608 neu publizierte Polizeiordnung von 1554 die Fernhaltung von Juden aus beiden Ländern. Erst kurz vor seinem Tod erließ Wolfgang Wilhelm überhaupt einmal wieder öffentlich eine Bestimmung für die Juden, dass sie nämlich nicht mehr als 12% Zins nehmen dürften. Die in Aussicht gestellte „gemeine ordtnung" – also eine Judenordnung – entstand indes weder unter seinem Regiment, noch unter einem seiner vier Nachfolger, also Philipp Wilhelm (1653–1690), Johann Wilhelm (1690–1716), Karl Philipp (1716–1742) oder Karl Theodor (1742–1799). Der Erstgenannte, Philipp Wilhelm, erteilte 1654 das erste Generalgeleit auf 12 Jahre für 7 Familien.[27] Sein letztes Geleit 1688 aber galt für insgesamt 126 Familien, die über 16 Jahre jährlich 1.000 Reichstaler Tribut und eine einmalige Abschlussgebühr von 5.000 Reichstalern zu zahlen hatten. Die Zulassungsvorgaben stiegen nun weiter schrittweise, zunächst für das Herzogtum Jülich, dann auch in Berg. Das letzte der Generalgeleite 1779 wurde 221 Familien

erteilt. Man kann insofern von einer verborgenen Aufnahme der Juden sprechen, weil ihre Vergleitung auf dem Wege öffentlicher Reglementierung unterblieb und insofern der ständischen Kontrolle entzogen war.

Der deutliche Anstieg der Geleitszahlen in Jülich-Berg mahnt indessen, ‚judenpolitische' Verfahrensformen fürstlicher Obrigkeiten zum einen nicht aus politischen bzw. herrschaftlichen Gesamtkonstellationen herauszulösen, zum anderen nicht am Maßstab der Stringenz zu messen. So profilierte sich etwa Karl Philipp in seinem pfalz-neuburgischen Stammterritorium als Exponent einer in konfessionalistischem Geist stehenden Vertreibungspolitik. Das erste Generalgeleit folgte kurz nach der ersten Vertreibung der Mennoniten aus dem Herzogtum Jülich, und 1671, kurz nach der Wiener Judenvertreibung durch Kaiser Leopold I., erwog auch dieser Fürst kurzzeitig eine Vertreibung der Juden. Auch bei dem von der Heimatforschung popularisierten „Jan Wellem" drängt sich der Eindruck auf, dass die von ihm veranlasste, folgenreiche Vertreibung der verbliebenen Mennoniten durch eine Ansiedlung von Juden kompensiert werden sollte. Derselbe Fürst im Übrigen betrieb in den 1680er Jahren konsequent den Versuch, den Unterherren die Befähigung zur Vergleitung von Juden aus der Hand zu nehmen.

In Jülich und Berg lässt sich im Gegensatz zu Brandenburg-Preußen nicht von der Hand weisen, dass die fiskalischen Belastungen der Juden relativ konstant und an ihrem tatsächlichen Leistungsvermögen orientiert waren. Der jährliche Tribut wurde seit 1733 nicht mehr erhöht, und nach dem Siebenjährigen Krieg ermäßigte Karl Theodor die allerdings von ihm selbst 1747 um das Zweieinhalbfache erhöhte Abschlussgebühr. Die Mäßigung des Pfälzer Kurfürsten zumindest im Landesteil Jülich-Berg war freilich durch nichts weniger als durch Philanthropie oder gar Toleranz bedingt. Vielmehr wirkte bei den Fürsten die im merkantilistischen Denken angelegte Vorstellung, dass man jederzeit in der Gefahr stand, die wirtschaftlich führenden und daher für wertvoll gehaltenen Juden an konkurrierende Nachbarn zu verlieren und statt ihrer das jüdische ‚Proletariat' im Lande beherbergen zu müssen. Außerdem konnte man sich nicht der Tatsache verschließen, dass auch die Juden übergreifenden krisenhaften Entwicklungen unterworfen waren. Eine erste dieser Krisen entwickelte sich unter den Bedingungen der ersten beiden Schlesischen Kriege (1740–1742/1744–1745) im Rheinland gegen Anfang der 1740er Jahre, eine weitere gegen Ende der 1770er Jahre. Letztere nahm ihren Anfang mit einer konjunkturellen Baisse säkularen Ausmaßes und zog infolge einer massiven Teuerungskrise die Verelendung breiter städtischer und ländlicher Bevölkerungsschichten mit sich. So waren 1779 nach Angaben des Vorstandes der Landjudenschaft von Jülich-Berg[28] 89

(und damit 40% aller!) Familien unter den regulär Vergleiteten zur Zahlung ihrer Beiträge nicht im Stande. 50 von ihnen seien in den Dörfern ansässig. Zuvor hatte der Kurfürst im Beisein von Hofkammer- und Hofräten entsprechende Belege über die soziale Situation der Juden eingefordert und angekündigt, die Geleitsbedingungen (Tribut und Konsumtionssteuer) würden erhöht, sobald sich Anzeichen einer gestiegenen finanziellen Leistungsfähigkeit der Judenschaft ergäben. Die daraufhin vom Vorstand der Judenschaft vorgelegten Berichte gedachte der Hofrat nun als Grundlage zur Verminderung der Familienzahl zu nehmen. Diese Verminderung – man sollte vielmehr von einer selektiven Vertreibung sprechen – stand im Übrigen nicht nur in Jülich-Berg im 18. Jahrhundert zur Disposition. Sie war im Grunde in allen Territorien Handlungsziel ‚guter Polizey' und korrelierte mit entsprechenden Versuchen, sich des armen, zudem des landfremden Pöbels zu entledigen. Der Vorstand der Juden konnte sich jedoch zu diesem Ansinnen nicht „überwinden", was angesichts des von der christlichen Obrigkeit aufgenötigten Solidaritätsprinzips nicht unbedingt selbstverständlich ist. Man argumentierte, viele der Familien seien nur zeitweilig in ungünstigen Umständen, und sie aus dem Land zu weisen, sei „mit den pflichten der Menschlichkeit nicht verpaarlich", ihnen selbst außerdem aufgrund ihrer verwandtschaftlichen Nähe nicht zumutbar. Man könne auch nicht wissen, ob man nicht selbst bald in diese schwere Situation kommen werde. Die Armut vieler Juden aber sei Fakt, und der Kurfürst möge seine Zweifel daran nicht an der vergleichsweise günstigeren Situation der 17 oder 18 jüdischen Familien in der Residenzstadt Düsseldorf festmachen. Das Gutachten der Rätekommission trat dieser Vorstellung in allen Einzelpunkten entgegen, verwies auf vermeintliche Unwahrheiten, die angeblich selbst verschuldete Misere und warnte den Kurfürsten, sich nicht von den immer gleichen Petitionen erweichen zu lassen und empfahl schließlich, die Abgaben eher zu erhöhen als zu senken. Mit dieser Vorstellung konnten sich die Räte aber offenbar nicht durchsetzen bzw. der Vorstand scheint mit seiner Darstellung der Lage Gehör gefunden zu haben. Dessen Behauptung, die hohe Zahl der zugelassenen Juden entspreche der Bitte der in Teilen verarmten Judenschaft, die andernfalls die fälligen Kosten nicht aufbringen könne, dürfte gleichwohl nicht ganz der Realität entsprochen haben, wenn ein Gutteil der Familien gar nicht zahlungsfähig gewesen sein soll. Kurfürst Karl Theodor jedenfalls erteilte wenig später die erbetene Geleitskonzession unter unveränderten Bedingungen.

Dieser Vorgang im letzten Vierteljahrhundert des Alten Reichs verweist neben der sozialen Dimension auf die Unkalkulierbarkeit geleitspolitischer Entscheidungen auf höchster politischer Ebene. In diesem Fall

intervenierte der Fürst zugunsten der Juden. Anderswo aber – man hat in erster Linie an König Friedrich II. in bzw. (ab 1772) von Preußen zu denken – sieht man das Gegenteil, insbesondere im späteren 18. Jahrhundert, wenn eine tendenziell moderate oder gar judenfreundliche höhere Beamtenschaft, die eben auch mit jüdischen Gemeindevertretern in persönlichem Kontakt stand, mäßigend auf beengende Maßnahmen der Fürsten einwirkte. Neben der mittleren und niederen Beamtenschaft, die in den Ämtern und Städten wirkte, kommt eine weitere Komponente mit den Landständen ins Spiel, die aus korporativem Interesse oder auch nur aus einer prinzipiellen Renitenz heraus die fürstliche Judenpolitik zu durchkreuzen trachteten. Dabei kann hier nur festgestellt werden, dass maßgebliche Kodifizierungen der jüdischen Lebensbedingungen – seien sie nun umgesetzt worden oder nicht – auf das Drängen der Stände zurückgingen. Aus jüdischer Sicht war es deshalb zwingend notwendig, im Idealfall mit allen politisch relevanten Instanzen gute Kontakte zu haben und nicht zuletzt entsprechende Abhängigkeiten (sprich: Schuldverhältnisse) zu schaffen.

Die hier nur angedeuteten Schwächungen der fürstlichen Geleitspolitik charakterisieren allerdings viel stärker die geistlichen als die weltlichen Staaten, in unserem Rahmen vor allem Kurköln mit den anhängi-

216 II. Abtheilung. Regalia & Cameralia.

Erneuerte Juden-Ordnung
De Anno 1700.

XCIV. Wir Joseph Clement von Gottes Gnaden Erzbischof zu Cölln, ꝛc. Thun kund und hierauf zu wissen, daß, obwaren Wir von Löblichen Land-Ständen verschiedentlich hand belangt worden, um die Judenschaft aus diesen unseren Erzstiftlichen Landen völlig auszuwirken, daß Wir doch aus gewissen Uns bewegenden Ursachen noch zur Zeit dahin zu gehelen Bedenken getragen, hingegen haben Wir die von unseren Vorfahren am Erzstift hochstlöblicher Gedächtnuß ausgegangene Juden-Ordnungen ernuern, auch zum Theil nach Umlauf der jetzigen Zeiten und eingerissenen Mißbrauch in einigen Puncten verändern, die vor und nach von erwehnter Judenschaft ausgestreute Redenzien zusammen ziehen, und erläuteren, forthin eine neue beten gemeinen Medten, Pöbelischen Eingungen, und Reichs-Abschieden gemäße Ordnung verfassen, selbige zu männiglichter Wissenschaft an offenem Druck ausgehen, und darein das Ansehen verordnen dahin richten lassen, damit ueberwenuelte Judenschaft, so lang dieselbe in unserm Schutz und Gland verbleibet, ihren nothdürftigen Unterhalt und Nahrung haben; aller nauläßiger Wucher und Handel aber verhütet, auch zwischen der Christlichen Freyheit und Judischen Dienstbarkeit ein merklicher Unterschied gehalten werden möge.

CAPUT I.

Von der Juden Glayd und Zoll.

1. Es solle zum ersten kein Jud oder Judin ohne Gläyd in unserem Erzstift mit häuslicher Wohnung den Verkauff seiner Güter und Vermeidung schwerer Leibs-Straff sich niederlassen, und aufhalten.

2. Das Gläyd solle unter unserer Hand und Siegel bey unserer Hof-Cammer erhelte, und sodann deren Namen, so das verdiene oder der um Gläyd sich anmeldender Jud vom Burgsaß und Ordinaire nachsagen Verzichten ein Zeugniß seines Wohlverhaltens mit erneuerter Versicherung und Versicherer ausdrücklich zu bewehren und zu unterschreiben schuldig seyn sollen.

3. Solle keinem Juden in unsere Erzstifts Städten Gläyd verliehen werden, der nicht tausend Thaler, auf denen Dörfern aber niemanden, der nicht sechs hundert Thaler Cölnisch im Vermögen hat, solches auch durch gnugsamen Schein beweisen könne,

IV. Abschnit. Judenschaft. 94. Stuck. 217

ne, und dadurch in der gemeinent Tax angeschlagen werde. Doch, wann hiesige eingesessene Juden ihre Kinder ausheyrathen, und zu ziemend anmelden, jnsolen Wir geschehen lassen, daß solches weitern könne, mit auch nur die Summe sie von sechs hundert Thaler Cölnisch im Vermögen haben.

4. Kein Bromter, Vogt, Schultheiß oder andere Bedente sollen Macht haben einigen Juden Gläyd zu geben, oder dieselben wideigen jedennoch begrenzten in fünffzig Goldgulden Straff verfallen, auch das erhaltene Gläyd null und nichtig seyn.

5. Die Unter-Herren und Subalterni Domini, auch die Pfandt-Herren, so Juden zu verglaiden von unseren Juden ihre hergebrachte, oder dazu sonderlich Privilegiert, mögen solche selbige Juden dieser Ordnung gemäß sich verhalten den Tribut gemäß abhalten, auch nicht in ubermäßiger Zahl, noch einige, von denen Unter-Herren angenommen werden, haben, von das angenommenen Gläyd eine authentische Abschrift Uns zu dient End einzuschicken schuldig seyn sollen, damit die Anzahl allmiteinander Juden der Churfürstl. Hof-Cammer bekandt, auch dieselben wohl sich, ob diese Ordnung gemäß sie verglaidet seyn mögen, dienstlich eingebuchen werden, keinem Juden, denn von Uns das Gläyd abgeschlagen oder aufgekündet ist worden, in ihren Unter-Herrschaften solches ohne unser gnädigstes Bewilligen und Bitten zu verhalten.

6. Damit aber auch in denen Unterherrschaften oder ständischaftlichen Oertern so wohl, als in unseren ganzen Erzstift die Unterschleif der unnützen Juden-Gesindleins verhütet werde, so erbeten und wollen Wir, daß die Unter-Herren keine Juden anderere Gestalt, als durch beygebrachter Zeugniß über ihr Verhalten und Vermögen nach Inhalt des §. 2. aufnehmen und dulten zu verhalten.

7. Falle nun ein oder ander Jud seine Kinder, Knecht oder Magd verdrießlichen werden, selben sie selbiges innerhalb 14. Tagen jedem Orts Bromter kund thun, und den nicht Erlangung Landes-Erzstiftlichen Gläyds die verbeerabtheet Kinder in Zeit eines Jahrs selbige sich auch so gleich darauf bey Verkauff ihrer Güter aus dem Erzstift begeben.

8. Es solle auch kein Jud in Schutz angenommen oder verglaydet werden, er habe denn zuforoyl Mannes sonst Kinder und Dienstgesinnen nähmlichen geschlechts, welche über 14. Jahr, auch keinen Juden-Jud geleidt und gefuhrwerch, Uns und unseren Erzstift zu Nachtheil und Abbruch keinen Unterschleif oder Handelbrung zu suchen, sondern so lang er ehrlich gewidmet wird, Uns in allem treu, gehorsam und gewärtig zu seyn, unseren Schaden zu wenden, und Nutzen zu befördern. Und

9. Damit man sicherzier wissen möge, wie viel Juden-Personen

Ell 2

14 Kurkölnische Judenordnung vom 28. Juni 1700

gen Teilen Vest Recklinghausen und Herzogtum Westfalen.[29] Darauf deutet schon der hier nicht näher zu erörternde Umstand hin, dass die geistlichen Staaten im Allgemeinen, und so auch Kurköln, im Vergleich zu den weltlichen viel häufiger Judenordnungen hervorbrachten. In Kurköln wurden allein fünf umfassende Judenordnungen erlassen (1592, 1599, 1614, 1686, 1700), die die Voraussetzungen für das Ansiedlungsrecht der Juden regelten (vor allem den Geldnachweis und den Erwerb von Geleitsbriefen). Dabei ist das Beharren der Stände auf eine die Juden einengende Gesetzgebung unübersehbar, die man gelegentlich sogar ausdrücklich als Ersatz für deren eigentlich erwünschte Fernhaltung bzw. Vertreibung erwartete. Die bislang so gut wie unerforschte Genese von Normen für die Existenz von Juden fußt aus der Sicht der Stände auf der von ihnen (nicht nur in Angelegenheiten der Juden) vertretenen Auffassung, die landesherrliche Gesetzgebung sei nicht das Ergebnis autonomen obrigkeitlichen Handelns, sondern einer konsensuellen Verständigung mit den legitimen Privilegieninhabern im Lande und damit gegenseitig vertraglich bindend. In Kurköln und, noch deutlicher ersichtlich, im Herzogtum Westfalen[30], zeichnet sich somit eine durchgängige Anfechtung der fürstlichen Geleitspolitik ab, zwar nicht in prinzipieller, wohl aber in praktischer Hinsicht, wenn es zum Beispiel um die Auslegung der Judenordnung oder überhaupt um die Frage ging, welche Judenordnung denn eigentlich gelte, wie viele Juden zu welchem Zeitpunkt wo zu dulden seien und natürlich, ob sie sich konform zu den ihnen auferlegten Normen verhielten. In beiden Landesteilen, im Erzstift wie im Herzogtum, erklärt sich vor dem Hintergrund des Geschilderten somit die Diffusion der Judenschaft weit über das Land in die kleinen Orte: In den 1760er Jahren verteilten sich die 180 Familien im Erzstift auf 44 Orte[31]: So lebten 115 Personen in den Städten Bonn (30), Deutz (19), Rheinberg (11), Uerdingen (10), Linz (9), Zülpich (8), Brühl, Ahrweiler und Rheinbach (je 6), Zeltingen-Rachtig und Linn (je 5), wobei unter den Genannten allein Bonn eine Stadt mittlerer Größe war. Mehr als ein Drittel (65) der Juden aber wohnte in insgesamt 44 kleinen Orten, von denen wiederum 24 nur eine oder zwei Personen beherbergten. Schon diese Zahlen und das Wissen darum, dass Dörfer wie Muffendorf oder Latum keine Versammlungsorte großen Reichtums waren, lassen die Annahme abwegig erscheinen, sämtliche Juden seien im Geldhandel tätig und materiell im Verhältnis zu ihrem christlichen Umfeld klar im Vorteil gewesen. Dies gilt weder für das Land- und Kleinstadtjudentum und nicht einmal, wie unlängst noch betont[32], für sämtliche Juden in der Residenzstadt Bonn, von denen nur ein kleiner Kreis erfolgreich um den Zugang zum Hof und die daraus resultierenden Vergünstigungen stritt. Die Großzahl der Juden

lebte in Kurköln genauso wie in allen anderen Territorien des Westens vielmehr vom Kleinhandel bzw. von Krämerei oder vom Schlachten. Gerade ihre Armut war es ja, die christlichen Instanzen immer wieder Anlass zur Beschwerde gab, weil man, wie man anführte, durch die armen Juden noch stärker in Mitleidenschaft gezogen werde als durch die reichen.[33] Diese Argumentation wurde natürlich je nach Situation in ihr gegenteiliges Stereotyp verkehrt, wenn es etwa opportun war zu klagen, dass die reichen Juden alles an sich zögen und den Christen somit ihre „Nahrung" nähmen.

Das preußische Herzogtum Kleve

Anders als in Kurköln erscheint die Zulassung von Juden in den preußischen Territorien – so auch in den westlichen Besitzungen Kleve, Mark, Ravensberg und später Moers – seit der Mitte des 17. Jahrhunderts als ein gesteuerter und kontrollierter Vorgang. Ungeachtet mancher Auseinandersetzung mit den Städten um Umsetzungsfragen (Duisburg, Hamm u. a. m.) war das Judenregal des Fürsten somit seit dem Ende des 17. Jahrhunderts fest in den Händen des Landesherrn. Trotz gelegentlicher Gravamina findet sich das Thema ‚Juden' somit in den Ständeakten nach dem Dreißigjährigen Krieg viel seltener als etwa in Kurköln: 1684 erließ der Kurfürst nach vorangegangenen Kontroversen auf einem Landtag in Kleve eine Resolution, in der er kurzerhand bestimmte, dass er sich die Zahl der zugelassenen Juden weder jetzt noch in Zukunft vorschreiben zu lassen gedenke.[34] Von dieser Linie wichen die preußischen Herrscher in der Folgezeit nicht ab, denn sie hatten längst den Wert der Juden als Quelle ständiger, nicht zuletzt aber auch außerordentlicher Einkünfte erkannt.[35] Beispielsweise wurden ihnen 1711 die Pflicht des Zeichentragens gegen Zahlung von 8.000 Reichstalern erlassen, später hatten sie Berliner Wolle und vor allem Porzellan zu erwerben und Silber anzuliefern, natürlich jeweils zu diktierten Bedingungen. Hinzu kamen die allenthalben zu entrichtenden Abgaben wie die Trau- und Sterbegelder, Beiträge zur Chargenkasse, Rekruten- oder Stempelgelder und andere mehr. Der besonders diskriminierende Leibzoll wurde 1684 erlassen, 1700 neu eingeführt, wenig später wieder aufgehoben, 1705 neu eingeführt und 1787 endgültig aufgehoben, bevor dann sieben Jahre später die Revolution im Rheinland in Form der Besetzung des gesamten linksrheinischen Gebiets Einzug hielt und neues Recht schuf.[36]

Ein Grund für die Monopolisierung und effektive Ausschöpfung des ‚Judenschutzes' lag in der unvergleichlich fortgeschrittenen administrati-

ven Verdichtung in den brandenburgischen Territorien. Gegenüber einer eingespielten, wohl informierten Bürokratie waren die Stände schlichtweg argumentativ überfordert. Während die Stände zum Beispiel im kölnischen Westfalen über die ritterbürtigen Amtleute und Subalternbeamten einen eigenen Apparat besaßen und den Fürsten in einem schier endlosen Hin und Her mit Belegen für die Überschreitung der einstmals festgelegten Zahl von 107 jüdischen Familien überhäuften[37], wurde in den preußischen Ländern ungefähr seit den 1720er Jahren die mittlere administrative Ebene vollends durch den Fürsten dominiert. Um einen fiktiven, aber idealtypischen Vergleich zu wagen, so kontrastierte die berichtspflichtige Kriegs- und Domänenkammer in Kleve mit einem adligen Amtmann etwa im kurkölnischen Lechenich, der seine Funktion zu einem guten Teil als ihm standesgemäße Sinekure betrachtete und über die Juden vor Ort weder besonders gut Bescheid wusste, noch genau im Einklang mit den Vorgaben der Bonner Zentralbehörden verfuhr.

In der Überlieferung amtlicher Quellen über die Juden musste sich dieser Umstand bemerkbar machen. Klammert man Bestandsverluste aus, so stehen aufgrund unterschiedlicher staatlicher Entwicklungsgrade für die preußischen Provinzen des Westens – Kleve, Mark, Moers mit Krefeld, Ravensberg und Minden also – notwendigerweise ungleich reichere archivische Zeugnisse zur Verfügung[38] als etwa für Jülich-Berg oder gar Kurköln, das sich bis zur Französischen Revolution noch in jeder Hinsicht in einer vorstatistischen Zeit befand. Bei der Erfassung der Juden waren die kurkölnischen Behörden daher praktisch völlig von den Judenvorstehern abhängig. Die Folgen fürstlicher Geleitspolitik sind also nicht von ungefähr am deutlichsten in den preußischen Gebieten abzulesen.

In Kleve und Mark war 1690 anlässlich der Geleitserteilung auf 20 Jahre die Zahl der Juden auf insgesamt 150 Familien festgelegt worden.[39] In Preußen sah nun in Fortführung eines 1730 erlassenen Generalprivilegs das so genannte „Revidierte Generalprivileg und Reglement"" vom 17. April 1750[40] die Klassifizierung aller Juden entweder als „Ordinarii" oder als „Extraordinarii" vor (Abschnitt V. des Gesetzes). Erstere genossen ein lebenslanges Schutzrecht und konnten ein einziges Kind auf ihr Geleit „ansetzen", wie es in der Behördensprache hieß. Dieses Kind konnte als Rechtserbe heiraten und das Geleit weitergeben. Außerordentliche Schutzjuden besaßen dagegen lediglich ein ihrer eigenen Person anhaftendes lebenslanges Schutzrecht, konnten nicht heiraten und waren also zum „Aussterben" verurteilt. Außerdem konnten sie nur in abhängiger Form Handel treiben. Neben dem Schlachten, unerlässlich aufgrund der jüdischen Ritualvorschriften, waren ihnen nur wenige Handwerkszweige erlaubt, und diese auch nur dann, wenn örtlich keine entsprechende

15 Konzessionsbrief aus dem Jahre 1764 für Isaac Meyer Fuld aus Frankfurt am Main, sich in Krefeld niederlassen zu können, mit eigenhändigem Namenszug Friedrichs des Großen

christliche Zunft ansässig war. Handel durften sie im Wesentlichen nur mit Luxusgütern treiben.

Diese seit 1750 für die Juden der gesamten preußischen Monarchie mit Ausnahme Schlesiens und Ostfrieslands und des später erworbenen ‚Westpreußens' geltenden Prinzipien wurden nur halbherzig und aus unübersehbarem merkantilem Kalkül aufgelockert. 1763, also am Ende des Siebenjährigen Krieges, gestand Friedrich II. der Judenschaft im Gegenzug für die Zahlung von exorbitanten 70.000 Rtl. zu[41], dass ordentliche Schutzjuden auch das zweite Kind ansetzen durften. Die Begründung lief bezeichnenderweise auf den beklagten Geldabfluss durch die auswärtige Verheiratung der Zweitgeborenen hinaus. Entsprechend hatte der König ausdrücklich „die Vermögensten von solchen, und diejenigen von ihnen, welche Genie zu Fabriquen und Manufacturen haben", zudem die Berliner Juden allein vor Augen, denn es heißt, die Obersten der Berliner Judenschaft müssten von Fall zu Fall nachweisen, dass nicht bloß ein neues Privileg erschlichen werde. Es ist dies eines von zahlreichen Beispielen dafür, dass sich die preußische Gesetzgebung gerade in Fragen der Juden von der Wahrnehmung der Berliner Verhältnisse leiten ließ, was selbst in der merkantilen Logik des Systems an anderen Orten nicht effektiv war. Friedrich II. jedenfalls war, wie schon sein Vater, darauf bedacht, die Zahl der Juden im Land zu begrenzen bzw. zu verringern. Für die Erteilung von neuen Geleiten für auswärtige Juden legte er die Messlatte entsprechend hoch: Der im niederländischen Nimwegen lebende Jude Meyer Benedict Gomperz beispielsweise, der 1754 ein Sägewerk in Kleve errichten wollte, erhielt sein Geleit[42] nur gegen den Nachweis von 10.000 Rtl. Besitz. Selbst für einen derart gut gestellten Unternehmer galten also strenge Voraussetzungen: Das Geleit sollte nämlich nur für ihn und seinen Sohn gelten, nicht aber, wie erbeten, auch für seinen jüdischen Buchhalter, den er sicherlich benötigte, da er einen christlichen Bediensteten schlechterdings nicht einstellen konnte.

Mit der Einführung des Generalreglements von 1750 trugen in Berlin 162 den Status ‚ordentlicher', 60 den ‚außerordentlicher' Juden, 41 Juden wurden als dritt- oder viertgeborene Kinder ungeachtet der Bestimmungen mit angesetzt, zweifellos aufgrund des Reichtums ihrer Eltern.[43] Dennoch wurden gerade von dort, wo die sozialen Verhältnisse noch vergleichsweise günstig waren, in der Folgezeit Hunderte armer Juden ausgewiesen. „Es liegt auf der Hand", so schrieb der Berliner Rabbiner, Jurist und Historiker Ismar Freund 1912 in seiner zweibändigen Studie „Die Emanzipation der Juden in Preußen"[44] in emphatischer Weise, „wie tief diese Normen, die allen Gesetzen der Natur widersprachen, in die gesamten Lebensverhältnisse der Juden einschneiden mußten. Wie viele Schicksale mußten sie grausam zerstören! Wieviele Existenzen vor die Wahl stellen, entweder das Land zu verlassen, in dem sie geboren, alle Beziehungen zur Heimat, zu Eltern, Verwandten und Freunden zu zerschneiden oder aber auf Familienglück, eigenen Hausstand, wirtschaftliche Selbständigkeit zu verzichten!" Diesen Worten ist wenig hinzuzufügen und nur mit Nachdruck zu betonen, dass das Generalreglement konsequent angewandt wurde und deshalb für den Lebensgang ungezählter Menschen bestimmend wurde. In welcher Weise, ist indes in der primär rechtsgeschichtlich interessierten und perspektivisch auf die Emanzipationszeit ausgerichteten Forschung nach dem Zweiten Weltkrieg kaum untersucht worden, obwohl die Quellengrundlage hierfür durchaus vorhanden ist. Die Folge davon war wiederum, dass bis heute die Vorstellung verbreitet ist, im Zuge einer (als solchen unleugbaren) ‚Verrechtlichung' habe sich im Gesamtkontext der frühneuzeitlichen Normierungsgeschichte von den Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts bis zu den landesherrlichen Detailverfügungen des Aufgeklärten Absolutismus eine Besserstellung oder gar Absicherung der Juden eingestellt. Tatsächlich war – keineswegs allein – die preußische Judengesetzgebung unter Friedrich II. restriktiv geprägt und vor dem Hintergrund von Friedrichs persönlicher Antipathie gegenüber den Juden auch nicht anders gedacht. Entscheidend aber ist die in der brandenburgischen Überlieferung mit Händen zu greifende Tatsache, dass diese (nicht allein am Generalreglement von 1750 festzumachende) Gesetzgebung bei weitem mehr Juden in existenzielle Not drängte bzw. in dieser hielt, als dass sie durch die Umstände Begünstigte zu einer gesicherten Existenz verholfen hätte.

Kontrollierende und kontrollierte Beamte: Beispiele aus dem „Xantener Städtekreis"

Anhand der Korrespondenz der Kriegs- und Domänenkammer in Kleve mit den städtischen Magistraten lässt sich gut verfolgen, wie die preußische Verwaltung auf die totale statistische Erfassung jedes einzelnen Juden drängte, denn seit der Kontingentierung der Familienzahlen im späten 17. Jahrhundert mussten die Städte jährliche Judentabellen vorlegen: Eine selbst gemessen am Maßstab der brandenburg-preußischen Verwaltungsgeschichte erstaunliche Erhebung personenrelevanter Daten begann. Hierzu einige skizzenhafte Beobachtungen.

In der „Matricul" der im Herzogtum Kleve lebenden Juden aus der Zeit um 1700 beispielsweise[45] werden 59 jüdische Familien aufgelistet, wobei stellenweise Kommentare über ihre soziale Lage bzw. ihre Fähig-

keit zur Zahlung des Tributs abgegeben werden. So waren in der Haupt- und Residenzstadt Kleve neun Hausvorstände angesiedelt, darunter die drei wohlhabenden Elias, Levi und Jacob Gomperz (auch: Gompertz, Gumpertz o. ä.)[46], die der bedeutendsten Hofjudenfamilie im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark angehörten. Weitere Familien werden gezählt in Wesel (10), Emmerich (6), Rees (5), Goch (5), Xanten (5), Gennep (1), Sonsbeck (1), Uedem (2), Huissen (2), Ruhrort (2), Dinslaken (2), Orsoy (2), Schermbeck (2), „Craydenburg" (wohl Krudenburg a. d. Lippe bei Hünxe) (5). Bei den allermeisten ist davon auszugehen, dass sie in bescheidenen bis ärmlichen, wenn nicht in erbärmlichen Verhältnissen lebten. Die sechs Juden in Kleve neben den Gomperz ernährten sich vom Schlachten, von ‚geringer Hantierung' oder ‚Kram'. In Wesel konnte ein Jude (Bernhard Jacobs) seinen Tribut wegen Armut nicht zahlen, in Sonsbeck und Uedem wird zudem je ein bettelarmer Mann aufgeführt. Beide gingen aber erst gar nicht in die Zählung ein.

Dieses System der Menschenerfassung, zu dessen Umsetzung auch die Juden über die Vorsteher und Rabbiner in die Pflicht genommen wurden, wurde in der Folgezeit perfektioniert. In der Generaljudentabelle[47] für die 16 im Jahre 1768 in Xanten, dem Verwaltungssitz des gleichnamigen klevischen Städtekreises[48], lebenden Juden waren – um ein beliebiges Beispiel herauszugreifen – die folgenden Kolumnen auszufüllen: Name der Stadt (1), des „ordinairen Schutzjuden" (2), der Witwe (3), des ersten (4) und zweiten (5) angesetzten Kindes, der übrigen Kinder (6), der Enkel (7), der „öffentlichen" (8) und privaten (9) Bediensteten, die Namen und Zahl der „extrordinairen" Juden (10) und der Unvergleiteten (11), die Zahl der „ordinariorum" (12), deren Namen (13), die Höhe der Abgaben eines jeden Juden (14) und schließlich die Gesamtzahl (15). Der Lektüre dieser Listen und ihrer Beiakten ist rasch zu entnehmen, dass im Zuge dieser amtlichen Praxis nicht allein die eigentlichen Betroffenen Objekt einer administrativen Disziplinierung wurden, sondern dass der Apparat sich gewissermaßen fortlaufend selbst disziplinierte. In erster Linie gilt das für die Magistrate, die mit der straffen Kontrolle des ‚Judenwesens' unweigerlich die ihnen im Staatsverständnis des preußischen Absolutismus zugemessene Untertanenrolle zu spüren bekamen. Dabei ist zu erwähnen, dass die preußische Regierung seit Anfang des Jahrhunderts auch im Herzogtum Kleve ‚rathäusliche Reglements' installiert hatte, in deren Folge den Städten Ratswahl und Rechnungskontrolle und somit die maßgeblichen Instrumente kommunaler Selbstverwaltung aus der Hand genommen wurden. Schon der behördlicherseits oft angeschlagene schroffe, belehrende Ton spricht für sich. Der Magistrat von Kalkar etwa wurde 1770 angewiesen, er müsse sich „aber angewöhnen künftig solider

zu arbeiten", außerdem solle er sich „besser mit dem General Juden Reglement bekant machen".[49] Der Ratsverordnete von Sonsbeck gestand in demselben Jahr kleinlaut, er habe die Benutzung des ihm zugesandten Schemas zur Eintragung der Juden „ganz vergessen", nun aber, da er es in den Händen halte, werde er „nicht recht klug daraus".[50] Wenig später schrieb vermutlich derselbe Verordnete an die Kammer, er gelange bei der Zahl der Sonsbecker Juden auf das Quantum von 1754. „Magistratus muß aber nochmahlen gestehen den unterschied zwischen ordinarii und extraordinarii nicht zu wißen", weshalb er untertänig um die Zusendung eines Exemplars des Generalreglements bitten müsse.[51] Dem Magistrat von Orsoy wurde wiederum 1770 attestiert, seine eingegangene Erklärung sei „zwar recht gut"[52], doch würden fälschlicherweise zwei jüdische Kinder nicht aufgeführt, auf die, wenn sie kein Bleiberecht hätten, „die darauf gesetzte Strafe" anzuwenden wäre. Häufig erhielten die Magistrate detaillierte Mängellisten, auf die sie dann fristgemäß zu antworten hatten. Die Kammer selbst wiederum unterlag den höheren Instanzen: dem König, dem Generalfiskal und der (1750 allerdings zugunsten der Zuständigkeit des „Generaldirektoriums" aufgelösten) Judenkommission. 1768 etwa erhielt der klevische Kriegs- und Steuerrat Sandart[53] aus Berlin den Befehl, dass die Provinzialstädte für jeden nicht konzessionierten Juden einen Dukaten pro Tag an die Potsdamer Waisenhauskasse abzuliefern hätten – keine bloße Theorie, wurde doch 1773 der Xantener Schutzjude Philipp Zandi angewiesen, für den Verwandten, den er in angeblicher Täuschung der Behörden als Knecht ausgegeben, tatsächlich aber als „socius" aufgenommen hatte, einen Dukaten pro Tag zu zahlen, im Übrigen den Mann wegzuschicken.[54] Er konnte sich allerdings in dieser Sache durchsetzen. 1775 erging auf Veranlassung des Generalfiskals die Mitteilung, dass man nachgerechnet und festgestellt habe, dass „öfters" Judenfamilien in Städten geduldet würden, für die ihre Konzessionen gar nicht ausgestellt waren. Es gebe Beispiele, die zeigten, dass im ganzen (preußischen) „Reich" Juden ohne jede Konzession „sitzen" und sich ohne Trauschein verheirateten.[55]

Im Räderwerk der Bürokratie: Das Beispiel Sonsbeck

Diese für die preußischen Territorien reichlich vorhandenen und zu mancherlei Forschungszwecken dienenden statistischen Dokumente lassen unschwer erkennen, dass die sozialen Voraussetzungen für die Umsetzung des Generalreglements bei Juden genauso wenig gegeben waren, als wäre dieses auf die christliche Gesellschaft abgestellt worden. Um die Situati-

on der Betroffenen konkreter darzustellen, sei das recht gut dokumentierte und überschaubare Beispiel des niederrheinischen Städtchens Sonsbeck in den 1770er Jahren herausgegriffen, wo Juden seit gut einem Jahrhundert vermutlich kontinuierlich ansässig gewesen waren.[56]

1770 hatten in Sonsbeck zwei Familien gelebt, eine von beiden unter dem Hausvorstand Jacob Meyers.[57] Auf die turnusmäßige Meldung des Sonsbecker Magistrats machte der Behördenleiter der Kriegs- und Domänenkammer in Kleve, der von 1768 bis 1772 amtierende Kriegs- und Domänenrat Sandart, verschiedene Einwendungen, so auch gegen Jacob Meyer, indem er – warum genau, ist nicht ersichtlich – sowohl die Ungültigkeit seiner „Concession" als auch die seiner Ehe behauptete. Meyer wurde daher zur kostenpflichtigen Nachholung von Konzession und Trauschein veranlasst.[58] Daraufhin sandte dieser eine Petition an den König[59], beteuernd, er habe für beide Papiere bereits gezahlt. Müsse er dies nun abermals tun, würde ihm „die Sache ... so schwer gemacht ..., daß mir alle lust hier zu wohnen dabei vergehen, und ich lieber wünschen würde, niemahlen in disem Landes auch angesetzet zu haben". Er bitte daher, ihn mit diesen Forderungen zu verschonen und Sandart anweisen zu lassen, auf dass er nicht „ferneren unnützen klagte und seiner willkühr exponiret bleibe". Entgegen der Anmaßung Sandarts, der sich auch gegenüber anderen Juden bzw. bei den Berliner Stellen für seine nicht immer haltbaren Forderungen zu verantworten hatte, konnte Meyer in der Tat unverzüglich beweisen, beide Posten schon 1757 beglichen zu haben.[60] Seine zitierte Eingabe beim König ist zunächst ein einzelner Beleg dafür, dass auch die niederrheinischen Juden sich nicht gefügig den wie in diesem Fall wohl willkürlichen administrativen Vorgaben beugten, sondern Mittel und Wege suchten, bei den höchsten Stellen für ihr Recht einzutreten. Der Duktus des Schreibens Jacob Meyers lässt darüber hinaus darauf schließen, dass der Verfasser sich seines Stellenwerts für die königliche Schatulle wohl bewusst war: Er hielt es eben nicht für nötig, Bedürftigkeit oder gar Armut hervorzukehren und an die Mildtätigkeit des Potentaten zu appellieren, sondern drohte ja förmlich damit, die „lust" am Aufenthalt im Lande abzulegen. Meyer, der zweifellos als Kaufmann im Städtchen Sonsbeck tätig war, hatte schon lange dort gewohnt und es zu einem ansehnlichen, wenn auch keineswegs herausragenden Wohlstand gebracht: Unter den 1768 im Herzogtum Kleve notierten 63 regelgerecht vergleiteten Familienvorständen wurde sein Vermögen offiziell auf 1.000 Rtl. beziffert, womit er (wenn diese Angabe denn tatsächlich korrekt war) ziemlich genau dem rechnerischen Durchschnitt entsprach.[61] Ein Jahr später erhielt er die schriftliche Erlaubnis, ein stark verfallenes Haus wieder aufbauen zu dürfen, worin es heißt, er habe schon

vor dem (Siebenjährigen) Krieg darum gebeten.[62] 1770 beschäftigte und beherbergte er einen Schulmeister, Levi Nathan, der genauso wie die Magd, Hester (Esther) Davids, unter den Privatbediensteten geführt wird. Seinen Knecht, der hier nicht vermerkt ist, hatte er, wie es an anderer Stelle heißt, 1774 entlassen. Wenngleich Näheres über Jacob Meyer nicht zu erfahren ist, ist davon auszugehen, dass er im überschaubaren Horizont des maximal rund 1.400 Einwohner umfassenden Ortes[63] eine wichtige Rolle als Vertreiber und Beschaffer von Konsumgütern spielte. Zudem sollte der andere dort ansässige jüdische Kaufmann, Abraham Simons, vermutlich gegen Anfang 1775 mit seiner Frau und seinen vier Kindern nach Uedem ziehen. Hierfür hatte er schon 1761 die Konzession erhalten, sich künftig auf das Geleit des Cobus Meyer niederzulassen, dessen Tochter er ein Jahrzehnt später heiratete – ein Beispiel dafür also, dass unter den bestehenden Gesetzen eine langfristige Lebens- bzw. Familienplanung notwendig war![64] Immerhin und vor allem war Jacob Meyer vermögend genug zur Zahlung der ihm abverlangten Gebühren: 1770 waren es 50 Rtl. Schutzgeld, ein „Fixum" von 55 Rtl., 3 Rtl. Paraphengeld (Stempelgebühr), 4 Rtl. „Tobacksgeld", also insgesamt stattliche 112 Rtl., die er an den Fiskus zu entrichten hatte. Dies war fast doppelt so viel wie der Beitrag der Familie Simons (61 Rtl.) und ein Vielfaches dessen, was die ebenfalls in Sonsbeck mit ihren drei Kindern ansässige Witwe Eva Levi aufbrachte (7 Rtl., 30 Schillinge).[65] In der Sonsbecker Judentabelle vom 4. Oktober 1774 ist Jacob Meyer seinem Status entsprechend an erster Stelle genannt.[66] Dieser Liste, die in ihrer Genauigkeit endlich auch den Erwartungen der Kriegs- und Domänenkammer genügte, ist zu entnehmen, dass Jacob Meyer zu diesem Zeitpunkt 56 Jahre alt war, 24 Jahre älter als seine Frau Rösken (Rosen) Marcus. Er hatte aus einer früheren Ehe und mit Rösken insgesamt sieben Kinder, von denen nur der älteste, der 23jährige Sohn Levi, das Ansetzungsrecht besaß, also eine eigene Familie gründen durfte. Sein 21jähriger Sohn Meyer und die weiteren fünf Kinder, die zwischen 4 und 13 Jahre alt waren, besaßen also von dem Zeitpunkt an, da sie durch den Tod des Vaters geleitspflichtig wurden, für sich keine rechtliche Existenzgrundlage. Es ist jedenfalls nicht davon auszugehen (und auch in keiner der Judentabellen vermerkt), dass der Vater einen derart hohen Besitzstand bzw. entsprechendes „Genie" nachzuweisen in der Lage war, dass er seinen zweiten Sohn in die Gunst des erwähnten Privilegs von 1763 hätte versetzen können.

Diese perspektivische Chancenlosigkeit galt für alle nachgeborenen jüdischen Kinder, denn nur ein kleiner Kreis von Juden war durch persönliche Privilegien von den Bestimmungen von 1750 ausgenommen und in Fragen des Familien- und Handelsrechts individuell begünstigt. Wei-

tere Leidtragende des Systems waren die jüdischen Bediensteten, die voll und ganz vom Status ihrer Dienstherren abhingen und an eigene Familiengründungen nicht denken konnten. Und selbstverständlich sind auch die armen und halb- oder illegal im Lande befindlichen Juden zu bedenken. Auch für sie findet sich in Sonsbeck ein Beispiel. Zum Status der schon erwähnten Witwe Eva Levi heißt es im Kommentar Sandarts zu den Judentabellen des Städtekreises von 1769/1770[67], dass sie genauso wie ihr über 30 Jahre dort lebender, vor Jahren verstorbener Mann, Meyer Isaac, nie ein regelrechtes Patent besessen habe, was, wie zu ergänzen wäre, für die Kinder Hertz, Sarah und Abraham entsprechende Folgen nach sich zog. Meyer Isaac nämlich sei der Sohn eines seinerseits unvergleiteten Juden in Kervenheim gewesen. Folglich sei seine Witwe „testibus actis" schon 1764 ausdrücklich als unvergleitet und verarmt deklariert, dennoch aber weiter geduldet worden. Das älteste Kind, der Sohn Hertz, arbeite nach Angaben des Magistrats als Totengräber, außerdem habe man ihm die Erlaubnis erteilt, seinen Verdienst mit Glasarbeit und Färben zu verbessern. Sandart, der sich mit dieser Schilderung nicht zufrieden gab, hob diesen Fall magistrativer Säumigkeit in seinem Bericht an den König demonstrativ hervor und stellte die rhetorische Frage, ob denn der Magistrat zu derlei Konzessionen befugt sei, zumal schon sein (Sandarts) Vorgänger im Amt (Möller) 1768 verordnet habe, dass die Frau samt ihrer Kinder weggeschafft werden müsse, wenn sie kein Geleit erwürbe. Da der Fall klar sei, so Sandart, „hänget von Ew. M. Gnade ab ob diese arme Frau mit ihren Kindern in statu gar belaßen werden solle oder nicht?" Derartig bei höchster Stelle angeschwärzt, stand der Sonsbecker Magistrat auch in der Folgezeit in der Kritik. Der Beamte Sandart war kein Einzelfall eines notorischen Denunzianten, sondern lediglich ein Beamter, der seine Amtspflichten akribisch erfüllte und bemüht war, dies seine Dienstherren wissen zu lassen. Sein Profilierungsbedürfnis war aber in der Tat gepaart mit üblen Charakterzügen, worauf der folgende Vorfall schließen lässt: 1772 klagte ein Bürger im Amt Sonsbeck, seine Tochter sei von Sandart schwer misshandelt worden. Sandart nämlich habe die junge Frau, die seiner (Sandarts) Magd angeblich mit Kartoffeln gemischte, minderwertige Butter habe verkaufen wollen, durch den Nachtwächter einen Strick umbinden und sie mit dem Zettel „Butter betriggerinn" auf dem Rücken durch die Straße ziehen lassen. Somit dürfte sich erklären, dass Sandart noch 1772 aus seinem Amt entlassen und durch den Kriegs- und Domänenrat Kanitz ersetzt wurde.[68]

Auch dieser Beamte ließ, was die angeblich unzulängliche Judenliste anbetraf, in seiner nur einjährigen Amtszeit gegenüber den Magistraten im Städtekreis nicht locker. Nach einer abermaligen Mängelliste sah sich

der Sonsbecker Rat noch 1772 veranlasst, weitere Einzelheiten über die dortigen Juden nachzureichen, vor allem das Lebensalter einer jeden Person.[69] Was nun die immer noch am Ort befindliche Witwe Eva Levi anbetreffe, so schrieb man Kanitz' Amtsnachfolger, Scheele (1772–1777), vierzehn Tage später[70], man habe ihr ja mehrfach befohlen, „sich hier weg zu begeben, allein sie weiß nirgend zu bleiben". Ihr Sohn Hertz, 29 Jahre alt, ernähre seine 60jährige Mutter und den jüngeren Bruder Abraham (16 Jahre), sodass die Frau „niemand nachtheilig" werde. Nachdem die Kriegs- und Domänenkammer ihrerseits aufgefordert worden war, die fortwährenden Mängel der Judentabellen abzustellen, wurde der Totengräber Hertz schließlich doch „mit aller Strenge" zur Einholung einer Konzession aufgefordert.[71] Dazu kam es offenbar nicht. Am 13. August 1778 schrieb der Sonsbecker Magistrat an die Kriegs- und Domänenkammer, Hertz Meyer, der Totengräber, sei „in Armut verstorben". Der jüngere Bruder, Abraham, der sich in Xanten verdingt habe, sei ebenfalls nicht mehr am Leben. Da beide junge Männer waren, kann ihr früher Tod mit einer gewissen Plausibilität mit ihrer Verarmung bzw. der anzunehmenden Härte ihrer Arbeitstätigkeit in Verbindung gebracht werden. Die Witwe lebe, so der Bericht weiter, völlig mittellos in Sonsbeck („und fehlet ihr also das liebe brod"). Nun schlug der Magistrat vor, den Mann der Tochter, den Schlachter Benjamin Hertz, an den Ort (Sonsbeck) zu holen: Er könne die Witwe versorgen, außerdem sei es für den Ort schlecht, nur einen einzigen Schlachter zu haben, der die Preise diktiere.[72] Die Antwort ließ an Klarheit nicht zu wünschen übrig: Der Schlachter müsse sich um ein ordentliches Geleit bemühen, denn schließlich sei das Generalreglement auf ausdrückliches Verlangen des Königs „mit so vieler rigueur" zu beachten wie nur möglich. Außerdem müsse die Stadt gewährleisten, dass der vor Ort ansässige (christliche) Schlachter durch den Neuankömmling nicht in seiner „nahrung" beeinträchtigt werde, was gar nicht denkbar sei, wenn sie gerade die Konkurrenzsituation als Argument für die Aufnahme des Empfohlenen ins Felde führe. Sollte also der Schlachter tatsächlich ein Geleit erhalten, solle er nicht davon ausgehen, auch als Schlachter arbeiten zu dürfen.[73] Das weitere Schicksal der Witwe Eva Levi ist den Akten, insbesondere den bis 1788 verfügbaren, von dem Magistraten quartalsweise einzureichenden Angaben über die „Veränderungen der Juden", nicht zu entnehmen[74], sodass man vermuten muss, dass sie unter geringen Zuwendungen ihres Schwiegersohns noch Jahre in absoluter Armut in Sonsbeck verlebte.

Bei diesen eher verarmten als armen Leuten handelte es sich noch um vergleichsweise gut Gestellte, die, wie den Akten gelegentlich zu entnehmen, unter glücklichen Umständen durchaus das Mitleid von Magi-

stratspersonen und Behörden erwecken und positive Ermessensentscheidungen oder aber auch nur den Verzicht auf ein amtliches Einschreiten erwirken konnten. Daneben ist gerade in den erwähnten Krisenphasen von einem kaum abschätzbaren sozialen Bodensatz (auch) unter den Juden auszugehen, die ohne materielle und rechtliche Lebensgrundlage waren. Somit ist davor zu warnen, die Realität des absolutistischen Staates an seinem theoretischen Regelungsanspruch zu messen. Des Problems der ländlichen Betteljuden nämlich wurde keiner der rheinischen Territorialfürsten Herr. Um 1780, so die begründete Vermutung von Stefan Rohrbacher, war im Kölner Kurstaat ein Drittel aller Juden ohne Geleitsbrief[75], wobei die Folge aus dieser Recht- und Chancenlosigkeit – das Abdriften in die Kriminalität – sich wie von selbst ergibt.[76] Bezeichnenderweise verschickte die preußische Kammer in demselben Jahr 1780 in Kleve und Mark 150 Exemplare eines Berliner Edikts gegen das ländliche Betteln, versehen mit dem Kommentar, nun müsse man geeignete Maßnahmen ergreifen, weil sieben gleichlautende Edikte seit 1719 „fast gänzlich ausser Acht gelassen wurden".[77]

Fazit und Ausblick

Auch im Rheinland war jüdische Existenz in der Frühen Neuzeit von vornherein statt auf Integration auf Separation hin ausgerichtet. Diese war eben nicht erst die sozialisationsbedingte Folge, sondern die Grundvoraussetzung der Niederlassung von Juden. Damit ist nicht geleugnet, dass Juden und Christen Berührungspunkte besaßen und dass, gerade in kleineren Gebietseinheiten, Sozialität auch kulturelle Annäherung schaffen konnte. Aber gegenüber einer jüngeren, die Frühneuzeitforschung im allgemeinen prägenden Tendenz, die bemüht ist, früher so genannten ‚Randgruppen' Integrations- und Resistenzstrategien und überhaupt alle erdenklichen Attribute mentaler und sozialer Parität beizumessen, ist einzuwenden, dass der Sonderfall nicht zum Regelfall erhoben werden darf.

Als fürstliche Schutzgruppe wurden die Juden wie keine andere mit dem Obrigkeitsstaat identifiziert. Es erklärt sich somit, dass obrigkeitskritisches Protestverhalten christlicher Gesellschaftsgruppen in den Juden eine prädestinierte Zielgruppe fand, konnte doch die Existenz von Juden rundweg als (negative) Folge eines expansiven Staatsmonopols begriffen werden. Die in Teilen nicht nur der älteren Literatur gepriesene „Verrechtlichung" der Lebensbedingungen für Juden in der Frühen Neuzeit geht an dem schwer zu übersehenden Umstand vorbei, dass dieser Vorgang eine überaus restriktive Tendenz besaß und auch in seinen positiven

Ausformungen nur einer handverlesenen Gruppe von Menschen zuteil wurde. Die gegen Ende des 18. Jahrhunderts kursierende Toleranzdebatte fand folglich, sofern sie überhaupt rezipiert wurde, keinen substanziellen Eingang in die Rechtssetzung und wohl nur in Einzelfällen in die Rechts- und Verwaltungspraxis der (nicht allein rheinischen) Territorien. In diesem Zusammenhang ist die bekannte Tatsache noch einmal zu unterstreichen, dass das maßgeblich von der preußischen Beamtenschaft vertretene Toleranzpostulat (am berühmtesten ist die Aufklärungsschrift Christian Wilhelms von Dohm „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden" von 1781) aus einer etatistischen bzw. eudämonistischen Logik heraus gedacht war, die die möglichst vollkommene Assimilation der Juden an die christliche Gesellschaft zur unbedingten Voraussetzung ihrer Integration machte.

Das alte Territorialrecht lebte nach 1815, als das Rheinland preußisch geworden war, in den Ländern westlich der Elbe in der einen oder anderen Form noch subsidiär fort, zumindest nämlich bis zur Angleichung der vielfältigen, bis auf die Lokalebene herabreichenden Einzelregelungen durch den ersten Allgemeinen Preußischen Landtag 1847. Auch hierin liegt die Bedeutung der Frühen Neuzeit für die jüngere Geschichte der Juden in Deutschland. Weniger die Juden selbst aber, wie es die zeitgenössischen Diskutanten praktisch einhellig meinten, sondern der Staat und seine Mehrheitsgesellschaft befand sich ihnen gegenüber in einem atavistischen Zustand und bedurfte deshalb der ‚bürgerlichen Verbesserung'.

Anmerkungen

1 Der Befund gilt ganz besonders auch für die rheinische Geschichte. Als Beispiel seien nur die beiden betreffenden Abschnitte über die Frühe Neuzeit in der 1976 in erster Auflage erschienenen *Rheinische[n] Geschichte* genannt (hg. von Georg Droege und Franz Petri, Düsseldorf; Abschnitte 1 und 2 von Franz Petri und Max Braubach), wo (S. 172) ganze vier Sätze den Juden gewidmet sind. Während die Erforschung der Geschichte der Juden im Hoch- und Spätmittelalter und seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert bis heute sehr gute Fortschritte gemacht hat, ist der Rückstand im Bereich der Frühen Neuzeit nach wie vor deutlich. Vgl. zur Forschungsgeschichte u. a. Jörg Deventer, *Das Abseits als sicherer Ort? Jüdische Minderheit und christliche Gesellschaft im Alten Reich am Beispiel der Fürstabtei Corvey (1550–1807)*, Paderborn 1996, S. 3–8. – Als gelungener Überblick aus neuerer Zeit zu empfehlen ist Suzanne Zittartz, *Von der Frühen Neuzeit bis zur Judenemanzipation*, in: Michael Zimmermann (Hg.), *Geschichte der Juden im Rheinland und in Westfalen*, Stuttgart 1998, S. 79–140. Einige der Beiträge bei Jutta Bohnke-Kollwitz u. a. (Hg.), *Köln und das*

rheinische Judentum. Festschrift Germania Judaica 1959–1984, Köln 1984 berühren v. a. das spätere 18. Jahrhundert. Älteres Schrifttum chronologisch: Adolf Kober, *Aus der Geschichte der Juden im Rheinland*, in: Falk Wiesemann (Hg.), *Zur Geschichte und Kultur der Juden im Rheinland*, Düsseldorf 1985, S. 11–98 [Neuaufl. der Erstfassung 1931]; Ernst Ludwig, *Geschichte und Kultur der Juden in den rheinischen Territorialstaaten. Vom Beginn der Neuzeit bis zum Absolutismus*, in: Konrad Schilling (Hg.), *Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein. Handbuch*, Köln ²1964, S. 242–281; Hedwig Heider, *Die Rechtsgeschichte des deutschen Judentums bis zum Ausgang des Absolutismus und die Judenordnungen in den rheinischen Territorialstaaten*, Diss. Jur. Bielefeld 1979.

2 Die folgende Darstellung verzichtet in Anlehnung an den gehaltenen Vortrag bewusst auf eine Vertiefung von Spezialproblemen und die umfängliche Erfassung der Forschungsliteratur im Apparat. Für tiefer greifende Problembehandlung verweise ich auf die bestehende, zentrale Literatur und meine im fortgeschrittenen Stadium befindliche Forschungsarbeit *Die Juden im Ständestaat (1650–1775)*, die im Wesentlichen die hier skizzierten Probleme umkreist.

3 Vgl. Albert Spitzner-Jahn/Bernhard Keuck, *„Es wohnen auch zimlich Juden darin, welches vieles eintragen". Zur Geschichte der Hoerstgener Juden vom 18. Jahrhundert bis zum 20. Jahrhundert*, in: Bernhard Keuck/Gerd Halmans (Hg.), *Juden in der Geschichte des Gelderlandes*, Geldern 2002, S. 133–189 mit der dort anschließenden Aufstellung der Juden in den heute Kamp-Lintforter Ortsteilen Hoerstgen und Kamp (S. 190–221).

4 Vgl. August von Haeften (Hg.), *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Ständische Verhandlungen*, Bd. 1 (Cleve-Mark), Berlin 1869, S. 390–395 (Landtagsabschied Kleve, 9.10.1649, hier bes. Pkt. 15).

5 Vgl. Wilhelm Janssen, *Berg*, in: *Germania Judaica*, 3 Teile, Tübingen 1968–2003, Bd. 3,1 [im Folgenden: GJ], S. 1811–1866, hier S. 1811. Primär für die Geschichte des 19. Jahrhunderts, aber mit vielfältigen ortsgeschichtlichen Details zur Vorgeschichte: Elfi Pracht-Jörns, *Jüdisches Kulturerbe in Nordrhein-Westfalen*, Bd. 1: *Regierungsbezirk Köln*, Bd. 2: *Regierungsbezirk Düsseldorf*, Köln 1997/2000; wichtiger Anstoß für die Forschung: Klaus H. S. Schulte, *Dokumentation zur Geschichte der Juden am linken Niederrhein seit dem 17. Jahrhundert*, Düsseldorf 1972.

6 Vgl. zum Thema maßgeblich die Beiträge im vorzüglichen Sammelband von Friedhelm Burgard/Alfred Haverkamp/Gerd Mentgen (Hg.), *Judenvertreibungen in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Hannover 1999.

7 Vgl. Janssen, *Berg* [Anm. 5], S. 181; Erich Wisplinghoff, *Düsseldorf*, in: GJ 3, 1, S. 262.

8 Vgl. Anna-Dorothee von den Brincken, *Das Rechtfertigungsschreiben der Stadt Köln wegen der Ausweisung der Juden im Jahre 1424. Zur Motivierung spätmittelalterlicher Judenvertreibungen in West- und Mitteleuropa*, in: *Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln* 60 (1971), S. 305–339; Erich Wisplinghoff, *Köln*, in: GJ 3, 1, S. 632–650, hier S. 640.

9 Vgl. Stefan Rohrbacher, *Juden in Neuss*, Neuss 1986, S. 26–30.

10 Vgl. etwa Horst Dinstühler, *Die erste Kurkölnische Judenordnung von 1592. Zur Situation der Juden in Kurköln am Ende des 16. Jahrhunderts*, in: Gerhard Rehm (Red.), *Geschichte der Juden im Kreis Viersen*, Viersen 1991, S. 25–38, hier S. 31–33 (Kommentar).

11 Vgl. Markus J. Wenninger, *Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert*, Wien u. a. 1981 mit einer schlüssigen Argumentation, die auf die Verzichtbarkeit jüdischer Geldgeber zusteuert, hiermit aber nicht auf eine erschöpfende Erklärung des Gesamtphänomens ‚mittelalterliche Judenvertreibungen' abzielt.

12 Vgl. etwa für Kleve Diethard Aschoff, *Kleve*, in: GJ 3, 3, S. 1894–1902, hier S. 1895.

13 Druck bei Otto R. Redlich, *Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit, Bd. 1: Urkunden und Akten 1400–1553*, Bonn 1907, Nr. 277, Zit. S. 235.

14 Die Polizeiordnung 10.10.1554. HStAD, HS, L II 7 I, Nr. 49, f. 76r[ecto]–82v[erso], hier f. 77v u. f. 118; die Polizeiordnung 26.6.1558 im Druck bei Gustaf Klemens Schmelzeisen u. a. (Hg.), *Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. 2. 1: Polizei- und Landesordnungen*, Köln 1968, S. 325–372 (Auszug), hier Art. 26.

15 Vgl. etwa Guido Kisch, *Erasmus' Stellung zu Juden und Judentum*, Tübingen 1969.

16 Vgl. Wilhelm Janssen, *Köln, Erzstift und Erzbistum*, in: GJ 3, 3, S. 1902–1913, hier S. 1905.

17 Vgl. ebd., S. 1903.

18 Vgl. Stephan Laux, *Wege und Grenzen der Konfessionalisierung. Die Kölner Erzbischöfe des 16. Jahrhunderts als geistliche Oberhäupter und Dynasten*, in: Burkhard Dietz/Stephan Ehrenpreis (Hg.), *Drei Konfessionen in einer Region. Beiträge zur Geschichte der Konfessionalisierung im Herzogtum Berg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, Köln 1999, S. 49–69.

19 Vgl. B[runo] Hirschfeld, *Deutz*, in: *Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, Bergische Städte*, Bd. II: *Blankenberg und Deutz*, Bonn 1911, S. 122–125.

20 Vgl. Janssen, *Köln* [Anm. 16], S. 1913 (Anm. 86); Klaus H. S. Schulte, *Familienbuch der Deutzer Juden*, Köln/Weimar/Wien 1992, S. 25 u. das Personenverzeichnis von um 1596 S. 184–185; Erich Wisplinghoff, *Deutz*, in: GJ 3, 3, S. 222–225.

21 Für Jülich-Berg existierte nach dem Tod des letzten kurkölnischen Landesrabbiners ein allein zuständiger, in Düsseldorf ansässiger Rabbiner. Vgl. zum kurkölnischen Landesrabbinat u. zum Wandel des Rabbineramts in den territorialen Landesjudenschaften im 18. Jahrhundert Birgit E. Klein, *„Unter der Herrschaft einer gnädigen Obrigkeit" – das Kurkölner Landesrabbinat von den Anfängen bis in die Zeit des Kurfürsten Clemens August*, in: Frank Günter Zehnder (Hg.), *Hirt und Herde. Religiosität und Frömmigkeit im Rheinland des 18. Jahrhunderts*, Köln 2000, S. 251–278.

22 Vgl. die jetzt maßgebliche Darstellung von Birgit E. Klein, *Wohltat und Hochverrat. Kurfürst Ernst von Köln, Juda bar Chajjim und die Juden im Alten Reich*, Hildesheim u. a. 2003, insbes. S. 58–105.

23 Maßgeblich das in Bearbeitung befindliche: *Historisch-Topographisches Handbuch zur Geschichte der Juden im Alten Reich* (1520–1650)/GJ IV (Jerusalem/Düsseldorf).

24 Vgl. Gerard Venner, *Geldern*, in: GJ 3, 3, S. 1855–1859, hier S. 1857.
25 In Jülich-Berg beanspruchten die Landesherren die Erteilung von sechs, im Herzogtum Westfalen von 25 Armengeleiten (vgl. Klaus H. S. Schulte, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich*, Neuss 1988 [masch.], S. 18 u. 25 bzw. Stephan Laux, *Gravamen und Geleit. Tendenzen und Konsequenzen ständischer Einflussnahme auf die ‚Judenpolitik' im Herzogtum Westfalen [ca. 1600–1850]*, in: Barbara Stollberg-Rilinger [Hg.], *Politisch-soziale Praxis und symbolische Kultur der landständischen Verfassungen im westfälischen Raum*, Münster 2003 [Westfälische Forschungen 53/2003], S. 131–158, hier S. 147).
26 Die einzige umfassende Arbeit über die Juden in diesem Bereich ist die verdienstvolle, wenn auch methodisch und inhaltlich nicht ausgereifte Studie von Schulte, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* [Anm. 25]. Für Berg existiert bislang keine taugliche Forschungsliteratur.
27 Vgl. zum Folgenden insges. Schulte, *Wirtschaftsgeschichte* [Anm. 25], Kap. III-VI mit Geleitsbriefen im Anhang.
28 Das Folgende nach der Akte HStAD, Jülich-Berg II, 4629, f. 11r–21r.
29 Zum Kölner Kurstaat ist bis zur Publikation des entsprechenden, bis 1648 reichenden Beitrags in GJ IV (Bearb.: Birgit E. Klein) zum Zwecke der übergreifenden Orientierung noch die veraltete Literatur heranzuziehen, u. a. Georg Hoffmann, *Die Juden im Erzstift Köln im 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung in der Hoffinanz*, Aachen o. J. [1928].
30 Vgl. Laux, *Gravamen* [Anm. 25].
31 Geleitsliste o. Dat. (um 1763) HStAD, Kurköln II, 5726, f. 119r–121r.
32 Vgl. Birgit E. Klein/Rotraud Ries, *Zu Struktur und Funktion der jüdischen Oberschicht in Bonn und ihren Beziehungen zum kurfürstlichen Hof*, in: Frank Günter Zehnder (Hg.), *Eine Gesellschaft zwischen Tradition und Wandel. Alltag und Umwelt im Rheinland des 18. Jahrhunderts*, Köln 1999, S. 289–315.
33 Vgl. Laux, *Gravamen* [Anm. 25], S. 147 mit Anm. 105 mit Beispielen aus dem Herzogtum Westfalen.
34 Landtagsresolution vom 20.11.1684 bei Selma Stern, *Der preußische Staat und die Juden, Teil 1: Die Zeit des Großen Kurfürsten und Friedrichs I.*, Abt. 2: *Akten*, Berlin 1962, Nr. 69.
35 Die Literatur hierzu ist umfangreich. Vgl. zuletzt etwa Stefan Dowideit, *Zahlmeister statt Tolerierte: Über die Judenpolitik Preußens zwischen 1671 und 1812*, in: Birgit Kletzin (Hg.), *Fremde in Brandenburg. Von Hugenotten, sozialistischen Vertragsarbeitern und rechtem Feindbild*, Münster u. a. 2003, S. 134–153.
36 Vgl. Ismar Freund, *Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen*, Bd. 1: *Darstellung*, Bd. 2: *Urkunden*, Berlin 1912, hier Bd. 1, S. 25–26.
37 Vgl. mit Einzelheiten Laux, *Gravamen* [Anm. 25], S. 145–153.
38 Vgl. das verdienstvolle archivische Bestandsverzeichnis von Meta Kohnke (Bearb.), *Ältere Zentralbehörden bis 1808/10 und Brandenburg-Preußisches Hausarchiv*, München u. a. 1999 (Bestand Geheimer Rat, Rep. 34). An älterer Literatur sind für Kleve heranzuziehen: Franz Nienhaus, *Die Juden im ehemaligen Herzogtum Cleve unter brandenburg-preußischer Verwaltung*, (Diss.) Münster 1914; Fritz Baer, *Das Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve*, Tl. 1 [mehr nicht erschienen], Berlin 1922.

39 Erneuertes Patent der kleve-märkischen Juden vom 8./18.11.1690 bei Stern, *Staat* [Anm. 34], Bd. 1, 2, Nr. 334.
40 Druck u. a. bei Freund, *Emanzipation* [Anm. 36], Bd. 2, Nr. 4. Vgl. in der Literatur u. a. ebd., Bd. 1, S. 17–26; vgl. in jüngerer Zeit dazu u. a. Friedrich Battenberg, *Das europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas*, Bd. 2: *Von 1650 bis 1945*, Darmstadt 1990, S. 65–68; Albert A. Bruer, *Geschichte der Juden in Preußen (1750–1820)*, Frankfurt a. M./New York 1991, S. 39–48, 69–72.
41 Druck bei Christian Otto Mylius, *Novum Corpus Constitutionem Prussico-Brandenburgenisium Praecipue Marchicarum [...]*, Berlin u. a. 1763, Supplementa, Nr. 14, Sp. 1219–1222.
42 Bericht der Kriegs- und Domänenkammer Kleve über das Ansinnen Gomperz' am 29.10.1754 (Druck bei Stern, *Staat* [Anm. 34], Bd. 3, 2, 1, Tübingen 1971, Nr. 578).
43 Aufstellung bei Freund, *Emanzipation* [Anm. 36], Bd. 2, S. 56–60.
44 Zit. Freund, *Emanzipation* [Anm. 36], Bd. 1, S. 19.
45 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz [Berlin], Geheimer Rat, Rep. 21, Nr. 203, Fasz. 20, f. 9v–11v.
46 Mit Rücksicht auf den Beitrag von Birgit E. Klein in diesem Sammelband verzichte ich darauf, auf die rheinischen Hofjudenfamilien einzugehen. Vgl. in der älteren Literatur bislang u. a. Nienhaus, *Juden* [Anm. 38], S. 69–87 zur (noch nicht ausreichend erforschten) Familie Gomperz.
47 HStAD, Xantener Kreisregistratur, Nr. 106, f. 5r–5v.
48 Dessen Hauptorte waren Xanten, Kalkar, Orsoy und Büderich.
49 HStAD, Xantener Kreisregistratur, Nr. 106, f. 80r.
50 Ebd., f. 101r-v.
51 Ebd., f. 109r–110r.
52 Ebd., f. 112v.
53 Seine Schreibweise variiert in den klevischen Quellen. Er selbst zeichnete allerdings „Sandart".
54 Vgl. umfangreich zu diesem Fall ebd., Nr. 261 [Tl. II], f. 105r–111r.
55 Ebd., Nr. 1433, f. 134r–135r.
56 Ein kurzer Überblick über die jüdische Einwohnerschaft des rund 8 km südwestlich von Xanten gelegenen Ortes bei Margret Wensky, *Vom 12. Jahrhundert bis 1815 [Abschnitt 6: Kirchen und Konfessionen]*, in: Dies. (Hg.), *Sonsbeck. Die Geschichte der niederrheinischen Gemeinde von der Frühzeit bis zur Gegenwart*, Köln u. a. 2003, S. 21–193 bzw. 104–135, hier S. 129–139; Kohnke, *Zentralbehörden* [Anm. 38], Nr. 2957. Die Überlieferung findet sich neben den Berliner Judenlisten im Bestand HStAD, Xantener Kreisregistratur, „Judenwesen" (bes. Akten 106, 1433, 1144, 689).
57 HStAD, Xantener Kreisregistratur, Nr. 106, f. 98r–99r [Judentabelle 29.10.1770]).
58 Schreiben Sandarts über den Judenvorsteher an Jacob Meyer zu Sonsbeck (HStAD, Xantener Kreisregistratur, Nr. 106, f. 138r-v, Xanten 16.1.[1771]).
59 Schreiben Jacob Meyers an den Kg., Sonsbeck 23.1.1771 (ebd., f. 158r-v).
60 Schreiben des Rendanten Wülner an Sandart, 23.1.1771 (ebd., f. 159r).
61 Aufstellung bei Stern, *Staat* [Anm. 34], Bd. 3, 2, 1, S. 740–742. Die Summe der Besitzstände ergibt in meiner Berechnung 60.150 Rtl.

62 Befehl an die klevische Kriegs- und Domänenkammer, Berlin, 21.2.1769 (HStAD, Xantener Kreisregistratur, Nr. 1433, f. 52r).
63 Die Einwohnerzahl Sonsbecks betrug 1768 zwei divergierenden Angaben zufolge 1.214 oder 1.413 (nach Margret Wensky [Bearb.], *Sonsbeck* [= Rheinischer Städteatlas, Lief. XII, H. 67], Bonn 1996, Pkt. V/1) Personen.
64 Die Konzession für ihn durch die Kriegs- und Domänenkammer am 22.9.1761 nach HStAD, Xantener Kreisregistratur, u. a. Nr. 689, f. 1r; sein kürzlich erfolgter Umzug nach ebd., Nr. 1340, f. 68r u. 72v (6.5.1775). 1776 waren somit nur noch 12 Juden in Sonsbeck ansässig. Zu Uedem vgl. Margret Wensky (Bearb.), *Uedem* (= Rheinischer Städteatlas, Lief. XV, H. 84), Bonn 2003, Pkt. IV/8.
65 HStAD, Xantener Kreisregistratur, Nr. 106, f. 97r.
66 Ebd., Nr. 1144 (o. Pag.).
67 HStAD, Xantener Kreisregistratur, Nr. 106, hier f. 123v–124r.
68 Umfangreiche Dokumentation ebd., Nr. 912, u. a. f. 1r–3v (amtliche Abschrift der Klage des Johann Coester gegen Sandart). Die Einsetzung Möllers nach ebd., Nr. 243. Kanitz amtierte nur 1772.
69 Ebd., Nr. 1433, f. 21r-v (12.10.1772).
70 Ebd., f. 30r-v (26.19.1772).
71 Kg. Friedrich II. [i. A.: Hildebrand, Berenth, Merttens] an Kriegs- u. Steuerrat Scheele (ebd., Nr. 1433, f. 130r–131r, Berlin 2.12.1773).
72 Ebd., Nr. 689, f. 38r-v. Den hier paläographisch eindeutig genannten Wohnort des Schlachters „Moock" konnte ich nicht nachweisen. Ich vermute, es handelt sich hierbei nicht um eine Verballhornung, sondern um einen Irrtum, weil zumindest im rheinischen Umkreis kein Ort existierte, der diesem Namen nahe kam und dessen Kenntnis seitens der Verfasser vorauszusetzen gewesen wäre.
73 Ebd., f. 39r-v (13.8.1778). An dieser Stelle versiegt die Überlieferung des Falls.
74 Ich habe in den diesbezüglich verfügbaren Akten ebd., Nr. 1350 (1773–1781) u. 668 (1781–1788) jedenfalls keine Informationen gefunden.
75 Vgl. Stefan Rohrbacher, *Räuberbanden, Gaunertum und Bettelwesen*, in: Bohnke-Kollwitz u. a., *Köln* [Anm. 1], S. 116–124, hier S. 116.
76 Vgl. zur individuellen und kollektiven Delinquenz jüdischer Unterschichten am Fallbeispiel (Fürstentum) Minden Bernd Wilhelm Linnemeier, *Jüdisches Leben im Alten Reich. Stadt und Fürstentum Minden in der Frühen Neuzeit*, Bielefeld 2002, Kap. 16.3.
77 „Erneuertes und geschärftes Edict wegen der überhandnehmenden fremden Bettel-Juden" (Berlin, 12.12.1780, f. 173r–175r). Druck: Mylius, *Novum Corpus* [Anm. 41], Bd. VI (Berlin u. a. 1781), Nr. 32.